

Satzung

der
„Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Deutschen Tierschutzbundes“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Planung und Einrichtung von Projekten zur artgerechten Unterbringung von Haus-, Wild- und so genannten landwirtschaftlichen Nutztieren,
- b) die Förderung der Abschaffung von Tierversuchen,
- c) die Förderung von Projekten zur Erforschung bzw. Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen bzw. erübrigen,
- d) die Förderung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie Maßnahmen und Projekte der dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Tierschutzvereine und der Tierschutzverbände,
- e) die Förderung der Planung und Einrichtung von Tierheimen, die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossen sind, sowie in besonderen Fällen die Bezuschussung der Unterhaltung.
- f) durch die Bildung eines Tierschutz-Förderpreises. Die maximale Ausschüttung hierfür darf 10 % der Gesamtausschüttung pro Jahr nicht überschreiten.

Der Stiftungszweck und die vorgenannten Stiftungszweckverwirklichungen werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, wie z.B. Spenden- und Zinseinnahmen, und deren Weiterleitung an andere Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und seine Anlagen Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

1. Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Zusicherungserklärung ersichtlichen Vermögen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke und Gebäude zu, die als solche ausgewiesen werden. Das in § 4 Satz 1 genannte Stiftungsvermögen bildet einen Kapitalgrundstock und ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen können Spenden, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind, zugeführt werden.
4. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
5. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Bestimmung zu.
6. Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen an die Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.
7. Im Rahmen und unter Beachtung der durch das Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht vorgegebenen Grenzen und Regelungen darf die Stiftung Rücklagen bilden.

§ 5

Leistungen

1. Leistungen der Stiftung können gewährt werden für nach dem Stiftungszweck förderungswürdige Maßnahmen, Leistungen, sonstige Verhaltensweisen, Zustände oder Personenkreise, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen. Der Vorstand orientiert sich hierbei an Förderungsrichtlinien, die/ der Vorsitzende aufstellt. Die Richtlinien können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geändert werden.
2. Leistungen werden aufgrund von Beschlüssen des Stiftungsvorstandes bewirkt, die einstimmig gefasst werden. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.
3. Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie alleine auf die Satzung oder die Förderrichtlinien oder auf ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern unterstützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Er kann ferner nicht durch Berufung auf angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. auf jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zwei Mitglieder des Vorstandes können aus dem Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gewählt werden. Das dritte Mitglied soll ein Mitarbeiter in verantwortlicher Position des Geldinstitutes sein, bei dem der Deutsche Tierschutzbund e.V. sein Hauptgeschäftskonto hat.

3. Tritt der Mitarbeiter des Geldinstitutes aus diesem Institut aus, ist dieser aus dem Stiftungsvorstand abuberufen. Dafür hat das Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. einen anderen Mitarbeiter an verantwortlicher Stelle dieses Geldinstitutes oder aus dem öffentlichen Leben zu berufen.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, ernennt das Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. seinen Nachfolger.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann der Stiftungsvorstand beschließen, dass dem Vorstand oder einer beauftragten Person für seinen/ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung erfolgt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der Stiftung und des entstehenden Arbeits- und Zeitaufwandes. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit entstehenden Aufwendungen. Die entstandenen Aufwendungen sind nachzuweisen.
6. Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist unter Angabe der Namen und Anschriften seiner Mitglieder der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden mit dem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Vergabe von Fördermitteln,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel,
 - d) sofern ein Geschäftsführer bestellt werden soll, die Bestellung des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e) der Erlass einer Geschäftsordnung zu § 11
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte heranziehen.
5. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, oder in seiner Abwesenheit, von seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Beschlussregelung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Mitgliedern anwesend sind. Die Anwesenden beschließen einstimmig.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, z.B. per E-Mail, gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
3. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
In jedem Geschäftsjahr muss jedoch mindestens eine Sitzung stattfinden.
Vorstandssitzungen können auch ohne physisches Zusammenkommen (z.B. Online im Internet oder auf anderen modernen Kommunikationswegen) durchgeführt werden. Auch die „Anwesenheit“ einzelner Vorstandsmitglieder an normalen Sitzungen ist auf diesem Wege möglich.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit. Vor dem Beschluss ist das Präsidium des DTSchB anzuhören.

§ 10

Änderung des Stiftungszweckes

1. Ist eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, die dem Vorstand ein Verfolgen des Stiftungszweckes als nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, kann der Zweck der Stiftung geändert werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Ein derartiger Beschluss kann nicht in schriftlicher Abstimmung gefasst werden.
2. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes hat sich der Vorstand an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren.
3. Einer Satzungsänderung muss das zuständige Finanzamt zustimmen.
4. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11

Auflösung

1. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Er wird erst wirksam, wenn er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

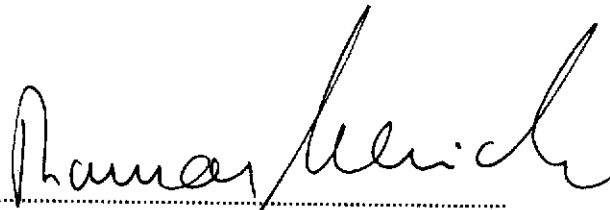
§ 12
Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

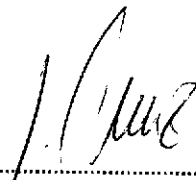
§ 13
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 15.12.2017



Thomas Schröder
- Vorsitzender -



Jürgen Plinz
- stellvertretender Vorsitzender -